

Compliance-Richtlinie

für ehrenamtliche Funktionäre sowie hauptamtliche Mitarbeiter der Landesverbände, Sektionen, Ortsgruppen und Bezirke

Präambel

Der Österreichische Alpenverein genießt einen ausgezeichneten Ruf und ein hohes Ansehen bei seinen Mitgliedern und in der österreichischen Gesellschaft. Es obliegt den Funktionären und Mitarbeitern des Alpenvereins, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu bewahren und zu erhalten.

Bei den im Folgenden verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffen schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht.

Definition

Compliance bedeutet die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, vertraglicher Vereinbarungen sowie freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen.

Den Landesverbänden, Sektionen, Ortsgruppen und Bezirken werden die Adaptierung der vorliegenden Richtlinie und der Beschluss derselben empfohlen.

1. Geschenke, Einladungen und sonstige persönliche Vorteile

Prinzipiell dürfen persönlichen Vorteile (Einladung im Restaurant, Gutscheine, ...) nur angenommen werden, wenn nicht der Eindruck entsteht, dass eine Gegenleistung erwartet wird.

Für die Annahme verpflichten wir uns zu folgenden Grenzwerten:

- a) Persönliche Vorteile von externen Personen und Institutionen können pro Anlassfall bis zu einem Wert von EUR 100,- angenommen werden. Handelt es sich dabei um Einladungen, so ist ein Wert von bis zu EUR 250,- zulässig. Bei Einladungen mit einem höheren Wert muss das jeweilige Leitungsorgan dies genehmigen und dokumentieren.
- b) Persönliche Vorteile im vereinsinternen Bereich können pro Anlassfall bis zu einem Wert von EUR 500,- angenommen werden.

2. In-sich-Geschäfte

„Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.“ Diese Bestimmung im § 6 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 wird in der Mustersatzung für Sektionen und in dieser Richtlinie konkretisiert:

a) Mustersatzung für Sektionen, § 16 Abs.3:

Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge unter EUR ... xxx ... ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend.

b) Zusätzlich zu den in der Satzung formulierten Rechtsgeschäften sind auch Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. deren nahe Angehörige mit über 25 % beteiligt sind, zu genehmigen.

c) Für fremdübliche Geschäfte mit einem Geschäftswert unter EUR ...xxx... ist mit Inkraftsetzen dieser Richtlinie die Genehmigung des jeweils zuständigen Leitungsorgans notwendig.

d) Mustersatzung für Sektionen § 12 Abs. 1e):

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von EUR ...xxx ...übersteigen.

Zusätzlich zu der in der Satzung formulierten Genehmigungspflicht, wird auf die laut Vereinsgesetz 2002 § 21 Abs. 3 verpflichtende Aufnahme der In-Sich-Geschäfte im Rechnungsprüfbericht hingewiesen.

In allen Fällen von In-sich-Geschäften verpflichten sich die zuständigen Leitungsorgane zur Dokumentation der Sachverhalte.

3. Zeichnungsberechtigungen und Genehmigungen

Wer den Verein nach außen hin vertreten darf, ist den jeweiligen Satzungen zu entnehmen. Dabei ist dringend auf das Vieraugenprinzip zu achten.

In den Landesverbänden und Sektionen gelten vorhandene Geschäftsordnungen bzw. Vereinbarungen. Als Anhaltspunkte für diverse Zeichnungsberechtigungen können folgende Bruttobeträge herangezogen werden:

- a) Bestellungen und Belege für den laufenden Geschäftsbetrieb bzw. genehmigte Projekte bis zu EUR 400,-
können von den jeweilig zuständigen ehrenamtlichen Funktionären bzw. den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern selbständig getätigt und unterzeichnet werden.
- b) Bestellungen und Belege für den laufenden Geschäftsbetrieb bzw. genehmigte Projekte ab EUR 400,-
Genehmigung sowie Unterfertigung der Rechnung durch das jeweilig zuständige ehrenamtliche Vorstandsmitglied. Ab EUR 2.000,- ist eine zusätzliche Unterfertigung durch den Vorsitzenden erforderlich.

4. Auftragsvergabe

Die Basis für die Auftragsvergabe bildet grundsätzlich das im zuständigen Gremium beschlossene Budget.

Neue Projekte mit grundsätzlicher Budgetgenehmigung oder solche, die während des Jahres entwickelt werden, sind dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Für Projekte sind ab EUR 2.000,- mindestens zwei Angebote einzuholen.

Liegen in einem Bereich vereinsinterne oder staatliche Förderrichtlinien vor, so sind diese Richtlinien als Mindestanforderung einzuhalten.

Ausnahmen zur Angebotseinholung können sich im Bereich Eigenleistungen (z.B. von Hüttenpächtern) oder von Folgeaufträgen ergeben. Dabei müssen aber stets das Vieraugenprinzip und die Überprüfung auf Fremdüblichkeit gewahrt bleiben. Diese Überprüfung hat zumindest den Vergleich von Stundensätzen zu beinhalten und ist entsprechend zu dokumentieren.

5. Auftragsvergabe bei Hütten und Wegen

Im Bereich Hütten und Wege wird folgendes Prozedere für Sektionen empfohlen:

- a) Grundsatzbeschluss mit Kostenschätzung und Festlegung einer Kostenobergrenze im Vorstand
- b) Einholung von mindestens zwei Angeboten
- c) Zuständiger Hüttenwart bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter entscheidet gemeinsam mit dem Vorsitzenden über Vergabe
- d) Erstellung Auftrags schreiben
- e) Hüttenwart bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter überwacht und kontrolliert Leistung
- f) Hüttenwart bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter kontrolliert Rechnung
- g) Hüttenwart bzw. Wegereferent bzw. Projektleiter und Vorsitzender unterfertigen Rechnung
- h) Bei Gefahr im Verzug kann die Einholung von Vergleichsofferten vorab unterbleiben. Eine nachträgliche Dokumentation ist jedenfalls durchzuführen.
- i) Bei Budgetüberschreitungen ist jedenfalls ein Beschluss im Vorstand notwendig.

6. Einstellung von Personal

Die Aufnahme von Mitarbeitern stellt eine weitreichende Entscheidung dar. Dementsprechend gilt es, die Entscheidung verantwortungsbewusst und transparent zu treffen.

Über die Einstellung entscheidet der Vorstand. Anhörungs- und Vorschlagsrechte sollen den gegebenenfalls vorhandenen Leitern von Geschäftsstellen eingeräumt werden.

7. Ehrenamtlichkeit in den Gremien und Organen

Der Alpenverein lebt von der Ehrenamtlichkeit seiner Funktionäre. Diese Ehrenamtlichkeit muss in den Gremien und Organen erhalten bleiben.

Dementsprechend gilt:

- a) Die Arbeit in den in den Satzungen angeführten Gremien und Organen muss ehrenamtlich ausgeübt werden.
- b) In Anlehnung an § 6 Abs. 4 Vereinsgesetz dürfen gewählte Funktionäre in der Sektion, insbesondere Vorstandsmitglieder der Sektion, nicht gleichzeitig hauptamtlich in der Sektion tätig sein, gleiches gilt sinngemäß auf Landesebene. Hauptamtliche Mitarbeiter können in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe/Gremien teilnehmen.
- c) Vertreter von Unternehmen, die regelmäßig mit dem Alpenverein in Beziehung stehen, dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.
- d) Ausnahmen zu den genannten Regelungen können im „Unvereinbarkeitsausschuss“ gemäß Geschäftsordnung des BA II. 2.2. beschlossen werden.
- e) Der „Unvereinbarkeitsausschuss“ kann ab dem Inkrafttreten der Compliance Richtlinie auch von Sektionen und Landesverbänden angerufen werden.

8. Politisches Engagement

Funktionäre auf Landesverbandsebene, Vorstände von Sektionen sowie hauptamtliche Mitarbeiter des Alpenvereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des National- oder Bundesrates oder eines Landtages und nicht Obmann einer politischen Partei oder einer ihrer Teilorganisationen auf Bundes- und Landesebene sein (gilt gleichlautend auf EU-Ebene). Darüber hinaus ist für hauptamtliche Mitarbeiter des Alpenvereins jedwede bezahlte und unbezahlte Tätigkeit für politische Parteien zu melden und vom Vorstand zu genehmigen.